

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 2278
Urteil Nr. 102/2002 vom 19. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2001 in Sachen P. Maudens gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt die Situation, in der ein Steuerpflichtiger seine Ehegattin beschäftigt und ihr im Jahr ihres Versterbens ein Entgelt für erbrachte Leistungen gewährt, wobei er dieses gewährte Entgelt offensichtlich nicht als berufliche Aufwendungen von der Steuer absetzen kann (Artikel 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des EStGB 1992), einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, da in dem Fall, wo der Ehegatte für genau die gleiche Arbeit und die gleichen Leistungen eine Drittperson beschäftigt und ihr das gleiche Entgelt gewährt, dieses als berufliche Aufwendungen von der Steuer absetzen kann, und zwar auch im Jahr des Versterbens der Drittperson? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten zu urteilen, ob Artikel 52 Nr. 4 und Artikel 53 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie nicht erlauben, daß der Steuerpflichtige die Entgelte, die er seinem mitarbeitenden Ehegatten im Jahr seines Ablebens gezahlt hat, als berufliche Aufwendungen von der Steuer absetzt, während der Steuerpflichtige das gleiche, einer anderen Person gezahlte Entgelt - selbst im Jahr des Ablebens dieser Person - als berufliche Aufwendungen von der Steuer absetzen kann.

B.2. Die Artikel 52 und 53 gehören zu Abschnitt IV « Berufseinkünfte » von Kapitel II « Steuerbemessungsgrundlage » des Titels II « Steuer der natürlichen Personen » des EStGB 1992.

Kraft Artikel 52 Nr. 4 werden die Entgelte der mit dem Steuerpflichtigen zusammenarbeitenden Familienmitglieder, mit Ausnahme seines Ehegatten, als berufliche Aufwendungen berücksichtigt.

Artikel 53 Nr. 12 wiederholt ausdrücklich, daß die Entgelte, die der Steuerpflichtige seinem bei ihm arbeitenden Ehegatten zahlt, nicht als berufliche Aufwendungen berücksichtigt werden.

B.3. Kraft Artikel 126 § 3 des EStGB 1992, in der durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen ersetzten Fassung, kann sich der überlebende Ehegatte für das Jahr der Auflösung der Ehe durch Ableben für eine gemeinsame Veranlagung entscheiden. In diesem Fall erfolgt die Veranlagung auf den Namen des überlebenden und des durch die Erbengemeinschaft vertretenen verstorbenen Ehegatten.

Diese Bestimmung gilt allerdings erst ab dem Veranlagungsjahr 2002.

B.4. Im Gegensatz zur Darlegung des Ministerrats kann der Hof zur Beantwortung der vorgelegten präjudiziellen Frage Bestimmungen, zu denen der Verweisungsrichter den Hof nicht befragt hat, in seine Untersuchung mit einbeziehen.

B.5. Das Verbot, die dem Ehegatten gezahlten Entgelte als berufliche Aufwendungen von der Steuer abzusetzen, kann nicht getrennt gesehen werden von Artikel 86 des EStGB 1992, dem zufolge im Falle der Veranlagung auf den Namen beider Ehegatten ein Teil der Gewinne und Erträge dem Ehegatten zuerkannt werden darf, der dem anderen Ehegatten bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit tatsächlich hilft.

Mit der in den Artikeln 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des EStGB 1992 festgelegten unterschiedlichen Behandlung Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft der Person - Ehegatte des Steuerpflichtigen oder nicht -, der die Entgelte gezahlt worden sind, kann vermieden werden, daß der Steuerpflichtige mit einem mitarbeitenden Ehegatten auf steuerlichem Gebiet in zweifacher Hinsicht profitiert - einerseits die Zuerkennung eines Teils der Gewinne und Erträge an den Ehegatten und andererseits die Möglichkeit, die dem mitarbeitenden Ehegatten gezahlten Entgelte als berufliche Aufwendungen von der Steuer abzusetzen -, wodurch er in unverhältnismäßiger Weise der normalen Steuerprogression entginge.

Deshalb führen die Artikel 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des EStGB 1992 an sich nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied.

B.6. Die präjudizielle Frage verweist jedoch insbesondere auf die Situation des Steuerpflichtigen im Jahr des Ablebens seines Ehegatten.

Kraft Artikel 128 Nr. 3 des EStGB 1992, in der auf das beanstandete Veranlagungsjahr (1994) anwendbaren Fassung, werden verheiratete Personen für das Jahr, in dem die Ehe aufgelöst wird, nicht als Ehegatten, sondern als Alleinstehende für die Anwendung von Abschnitt VII (« Veranlagung der Ehegatten und ihrer Kinder») und für die Steuerberechnung betrachtet. Dies bedeutet, daß zwei getrennte Veranlagungen erfolgen.

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige nicht länger einen Teil der Gewinne und Erträge seinem Ehegatten überlassen, weil die Veranlagung nicht auf den Namen beider Ehegatten erfolgt, aber er kann auch nicht die seinem Ehegatten gezahlten Entgelte als berufliche Aufwendungen von der Steuer absetzen, weil Artikel 128 Nr. 3 auf Abschnitt IV « Berufseinkünfte », zu dem die Artikel 52 und 53 gehören, nicht anwendbar ist.

Daraus folgt, daß die Artikel 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des EStGB 1992 in Verbindung mit den Artikeln 86 und 128 Nr. 3 desselben Gesetzbuches im Jahr des Ablebens eines der Ehegatten zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7. Die präjudizielle Frage, die sich auf das Veranlagungsjahr 1994 bezieht, muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 52 Nr. 4 und 53 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen in der auf das Veranlagungsjahr 1994 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie auf das Jahr des Ablebens des Ehegatten des Steuerpflichtigen anwendbar sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts